

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seiten
Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Plattform und die Vermittlung von Wertpapieren	1 – 13
Teil B: Besondere Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Exporo Vermögensverwaltung	13 – 16
Teil C: Besondere Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung des Exporo Handelsplatzes	16 – 18
Anlage 1: Umgang mit Interessenkonflikten	18 – 19
Anlage 2: Risiken der Kapitalanlage	19 – 27

Stand: 28. Januar 2021

Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Plattform und die Vermittlung von Wertpapieren

Die Exporo Investment GmbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg (nachfolgend auch „Exporo“ genannt) betreibt in Deutschland die Emissionsplattform „www.exporo.de/investment“ sowie die Unterseiten der Startseiten www.exporo.de und www.propvest.de, über die Wertpapiere angeboten werden (nachfolgend auch die „Plattform“ genannt). Die Plattform ermöglicht Besuchern, von Immobilienunternehmen zur Verfügung gestellte Informationen über Immobilienprojekte und Finanzierungsverträge abzurufen und nach einer Registrierung als Nutzer (tokenbasierte) Wertpapiere zu zeichnen, die von Immobilienunternehmen emittiert werden.

1. DEFINITIONEN

Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- **„Besucher“/„Besucher der Plattform“:** jeder unregistrierte Besucher der Plattform.
- **„Nutzer“/ „Nutzer der Plattform“:** Besucher der Plattform, der sich erfolgreich registriert hat.
- **„Investor“:** Nutzer der Plattform, der ein oder mehrere Wertpapiere über die Plattform erworben hat.
- **„Immobilienunternehmen“:** Unternehmen, das für ein Immobilienprojekt als Emittent einer Anleihe oder als Darlehensnehmer über die Plattform von Nutzern Kapital aufnimmt, z.B. ein Bauträger, ein Projektentwickler und eine für ein Immobilienprojekt eigens genutzte Projekt- oder Finanzierungsgesellschaft.
- **„Immobilienprojekt“:** ist jedes von einem Immobilienunternehmen beschriebene Projekt, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung, die Re- und Umfinanzierung, der Erwerb, die Entwicklung und/oder die Renovierung von Immobilien sowie das Halten und Management von Immobilien.
- **„Finanzierungsverträge“:** sind Verträge über ein Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt oder (tokenbasierte) Anleihen zur Beteiligung an der Finanzierung des Immobilienprojekts zwischen dem Investor als Gläubiger oder Darlehensgeber und dem Immobilienunternehmen als Emittenten oder Darlehensnehmer. Unter den Begriff der Finanzierungsverträge fallen auch Treuhandverträge zwischen dem Nutzer als Treugeber und einem externen

Treuhänder, deren Abschluss jeweils über die Plattform zustande kommt.

- **„Vermögensanlagen“/„Geldanlagen“:** sind solche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG. Eine Vermögensanlage gemäß VermAnlG ist zugleich ein Finanzinstrument im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 KWG.
- **„WAG 2018“:** das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz 2018.
- **„Wertpapiere“:** sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG.
- **„Zahlungsdienstleister“:** dieser nimmt Darlehensbeträge bzw. Zeichnungsbeträge der Investoren als Gläubiger oder Darlehensgeber entgegen, um diese - bis auf entsprechende Anweisung durch Exporo - zu verwahren und bei erfolgreichem Funding auf das Konto der Emittentin bzw. Darlehensnehmerin auszusahlen; ferner übernimmt er die Rückzahlung an die Investoren und/oder fungiert als e-Wallet Anbieter. Zahlungsdienstleister sind die secupay AG mit Sitz in Deutschland, geschäftsansässig in Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz sowie die Mangopay S.A. mit Sitz in Luxemburg, geschäftsansässig 2 Avenue Amélie, L-1125 Luxemburg, ein von der luxemburgischen Bankaufsichtsbehörde zugelassenes Zahlungsinstitut. Die Mangopay S.A. bietet in ihrer Funktion als Zahlungsdienstleister auch e-Wallets an.

2. GELTUNGSBEREICH

1. Mit der erfolgreichen Registrierung kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Exporo und den Nutzern der Plattform gemäß diesen AGB über die Nutzung der Plattform zustande („**Plattformnutzungsvertrag**“).
2. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Identifizierungsverfahrens nach den anwendbaren Geldwäschebestimmungen (Geldwäschegesetz bzw. Finanzmarkt-

Geldwäschegesetz) schließen der Nutzer und Exporo gemäß diesen AGB einen Vertrag über die Vermittlung von Wertpapieren und/oder Vermögensanlagen/Geldanlagen („**Vermittlungsvertrag**“). Erst mit erfolgreichem Abschluss des Identifizierungsverfahrens und Abschluss des Vermittlungsvertrages kann der Nutzer ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Vermögensanlage/Geldanlage zu erwerben.

3. Mit der Erteilung des ersten Auftrages für den Erwerb eines Wertpapiers/einer Vermögensanlage beauftragt der Nutzer Exporo zugleich, auf seinen Namen und auf seine Rechnung ein Wertpapierdepot bei der Baader Bank Aktiengesellschaft („**Vermittlungsvertrag Wertpapierdepot**“) zu eröffnen. Im Falle eines Erwerbs eines elektronischen Wertpapiers in Form von tokenbasierten Schuldverschreibungen beauftragt der Nutzer Exporo zugleich, auf seinen Namen und auf seine Rechnung ein digitales Schließfach zu eröffnen („**Vermittlungsvertrag digitales Schließfach**“), um es dem Nutzer zu ermöglichen, diese elektronischen Wertpapiere zu verwahren und zu transferieren. Der Nutzer stimmt zu, dass Exporo im Namen des Nutzers ein digitales Schließfach bei der Upvest GmbH, Torstraße 177, 10115 Berlin oder bei der Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München eröffnen wird („**Anbieter des digitalen Schließfachs**“).

4. Das Rechtsverhältnis zwischen Exporo und den Nutzern der Plattform richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen dieser AGB. Das Rechtsverhältnis zwischen Exporo und Besuchern der Plattform wird ebenfalls ausschließlich durch die folgenden Bestimmungen dieser AGB geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anbieter des digitalen Schließfachs und den Nutzern richtet sich hingegen nach den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen

des Anbieters des digitalen Schließfachs, die nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind.

3. REGISTRIERUNG

1. Für die weiterführende Nutzung der Plattform müssen sich Besucher der Plattform unter wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zur Person als Nutzer registrieren. Natürlichen Personen ist die Registrierung nur gestattet, wenn sie mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Juristische Personen dürfen nur durch ihre vertretungsberechtigten Personen registriert werden. Die Registrierung erfolgt zwingend mit Klarnamen und unter vollständiger Angabe der Adresse. Mehrfachregistrierungen sind nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Registrierung besteht nicht. Exporo kann im freien Ermessen die Registrierung ohne Angabe von Gründen verweigern sowie unter Beachtung von Ziff. 10 der AGB den Plattformnutzungsvertrag kündigen.
2. Im Rahmen der Registrierung kann Exporo Nutzern der Plattform die Möglichkeit einräumen, zusätzlich einen Benutzernamen zu wählen, mit dem auf der Plattform sichtbar mit anderen Nutzern der Plattform kommuniziert werden kann. Den Nutzern steht es dann frei, einen solchen Benutzernamen zu wählen. Die Plattform ist nicht verpflichtet, eine solche Möglichkeit einzuräumen. Bereits vergebene Benutzernamen können nicht erneut vergeben werden. Für die unter einem Benutzernamen getätigten Äußerungen ist einzig der Nutzer und nicht Exporo als Betreiber der Plattform verantwortlich.
3. Nach der Registrierung auf der Plattform wird durch Exporo eine Bestätigungsemail an die durch den Nutzer hinterlegte Email-Adresse versandt. Erst durch die Bestätigung des Aktivierungslinks in der E-Mail wird die Registrierung beendet und der Plattformnutzungsvertrag abgeschlossen.
4. Die Anmeldung unter Angabe unrichtiger Daten ist unzulässig und kann zum Ausschluss von der Plattform führen. Exporo behält sich vor, Registrierungen, die mit Einmal-Emailadressen (sog. „**Wegwerf-Emailadressen**“) erstellt wurden sowie Registrierungen, die innerhalb von vier Monaten nach der Erstellung nicht aktiviert wurden, ohne vorherige Ankündigung zu löschen.
5. Nutzer der Plattform sind verpflichtet, während der Dauer ihrer Registrierung die im Rahmen der Registrierung getätigten Angaben stets aktuell zu halten.
6. Nutzer der Plattform wählen bei der Registrierung ein Passwort für den registrierten Account. Nutzer der Plattform sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieses Passwort keinem Dritten zugänglich gemacht wird. Jeder Nutzer der Plattform trägt die Verantwortung für alle Handlungen, die über seinen Account vorgenommen werden. Nutzer der Plattform sind verpflichtet, Exporo jede Kenntnisnahme Dritter von ihrem Passwort und jede missbräuchliche Benutzung ihres Accounts unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Besucher und/oder Nutzer auf dieser Plattform darf kein Empfänger in den Vereinigten Staaten sein oder auf Rechnung dieser tätig sein. Empfänger meint solche U.S. Personen gemäß Definition der „Regulation S“ des US-Wertpapiergesetzes 1933 (US Securities Act 1933) und Personen, welche in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Dies sind:
 - a) Natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA;
 - b) Partnerschaften oder Gesellschaften, die nach US-Recht organisiert oder registriert sind;

- c) Nachlässe, die durch eine U.S. Person vollstreckt oder verwaltet werden;
- d) Treuhandverhältnisse, bei denen einer der Treuhänder eine U.S. Person ist;
- e) Niederlassungen oder Zweigstellen einer ausländischen Rechtspersönlichkeit in den USA;
- f) Mandate (außer Erbschaften oder Treuhandverhältnissen), die von einem Händler oder anderen Treuhänder ohne Ermessensspielraum auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil einer U.S. Person geführt werden oder ähnliche Mandate, und;
- g) Partnerschaften oder Gesellschaften, wenn
 - i. diese in nach ausländischem Recht organisiert oder gegründet wurden und
 - ii. von einer U.S. Person vorrangig gegründet wurde, um in Wertpapiere zu investieren, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 zugelassen sind, außer wenn sie von akkreditierten Investoren (gemäß Rule 501(a)) organisiert oder gegründet wurde, die auch die Eigentümer sind und die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind.

Den vorgenannten Personen ist die Nutzung dieser Website untersagt. Ferner dürfen Informationen auf dieser Website nicht in die Vereinigten Staaten weitergeleitet werden. Eine Registrierung der auf dieser Website angebotenen Wertpapiere ist und wird nicht nach dem US-Wertpapiergesetz 1933 erfolgen. Ferner ist ein Handel

unserer Wertpapiere nicht für die Zwecke des US-Gesetzes über Warenterminbörsen 1936 (US Commodities Exchange Act 1936) vorgesehen. Ferner sind Angebot und Vertrieb unserer Wertpapiere in den Vereinigten Staaten unzulässig. Gleiches gilt für das Angebot und den Vertrieb an US-Staatsangehörige oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind und solche natürliche und juristische Personen, die in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig ansässig sind.

4. NUTZUNG DER PLATTFORM

1. Exporo ermöglicht es Besuchern, von Immobilienunternehmen zur Verfügung gestellte Informationen über Immobilienprojekte und Finanzierungsverträge abzurufen. Es obliegt einzig den einzelnen Immobilienunternehmen, die für die Nutzer relevanten Informationen für deren Entscheidung über den Abschluss der Finanzierungsverträge auf der Plattform zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird durch Exporo nicht geprüft, ob und inwieweit der Abschluss von Finanzierungsverträgen betreffend das jeweilige Immobilienprojekt für den einzelnen Nutzer wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Einschätzung trifft jeder Nutzer unabhängig und eigenverantwortlich. Der Nutzer wird ausdrücklich auf die in den jeweiligen Angebotsunterlagen und/oder Prospekten zu den Angeboten der Immobilienunternehmen enthaltenen Risikohinweise hingewiesen. Der Nutzer sollte Exporo nur dann ein Investment tätigen, wenn er die Risikohinweise vollständig gelesen und verstanden hat.
2. Exporo weist darauf hin, dass durch Exporo keine Bonitätsprüfung der Immobilienunternehmen erfolgt und hinsichtlich der von den Immobilienunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über

- Immobilienprojekte und Finanzierungsverträge nur eine Prüfung auf Plausibilität und Schlüssigkeit des Gesamtbildes stattfindet. Im Rahmen der Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung bewertet Exporo Immobilienprojekte und kann eine sogenannte Exporo-Klasse vergeben. Diese Klassifizierung geschieht ausschließlich zu eigenen Zwecken sowie im eigenen Interesse und ohne Schutzwirkung für Dritte.
3. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugänglich gemachten Informationen über die Immobilienprojekte und Finanzierungsverträge – auch während der Laufzeit der Finanzierungsverträge – ist alleine das Immobilienunternehmen verantwortlich. Dies gilt ungeachtet der von Exporo erfolgten Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung gemäß dem vorstehenden Absatz 2.
 4. Die technische Bereitstellung von Informationen auf der Plattform durch Exporo und die Möglichkeit des Vertragsschlusses über die Plattform stellen keine Empfehlung oder Anlageberatung durch Exporo dar. Exporo prüft nicht, ob die von den Immobilienunternehmen angebotenen Finanzierungsverträge den Anlagezielen der Nutzer entspricht. Eine dahingehende Geeignetheitsprüfung findet nicht statt. Exporo erbringt ausschließlich eine Vermittlung.
 5. Die technische Bereitstellung von Informationen auf der Plattform durch Exporo und die Möglichkeit des Vertragsschlusses über die Plattform stellen auch keine Rechts- oder Steuerberatung durch Exporo dar. Nutzern wird vor Abschluss von Finanzierungsverträgen dringend geraten, sich in wirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht, insbesondere von einem Rechtsanwalt und Steuerberater, beraten zu lassen.
 6. Die Nutzung der Plattform ist für Besucher und Nutzer unentgeltlich.
 7. Jegliche Art von Kommentaren, Informationen und Dokumenten im Rahmen der Plattform bzw. der dazugehörigen Blogs, die gegen geltende Gesetze verstoßen oder anderweitig unangemessen sind, insbesondere rassistischen, pornographischen, beleidigenden oder gegen die guten Sitten verstößenden Inhalts, sind nicht gestattet. Verstöße gegen diese Vorschrift können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers der Plattform, zur Löschung der betroffenen Beiträge und/oder zum sofortigen Ausschluss des Nutzers der Plattform von der weiteren Nutzung der Plattform führen.
 8. Soweit Exporo auf der Plattform Links zu Webseiten Dritter mit fremden Inhalten anbietet, wurden diese fremden Inhalte bei der erstmaligen Verlinkung daraufhin überprüft, ob durch sie eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Inhalte im Nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden. Exporo überprüft die Inhalte der verlinkten Webseiten nicht ständig auf Veränderungen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten. Nutzern der Plattform wird empfohlen, sich auf den weitergeleiteten/gelinkten Seiten über die geltenden AGB sowie die Datenschutzerklärung und Datenschutzhinweise der jeweiligen Anbieter zu informieren.
 9. Bei Anzeichen einer missbräuchlichen Verwendung der Plattform, insbesondere bei über die Plattform erfolgten Vertragsabschlüssen ohne Erfüllung der sich aus den betreffenden Finanzierungsverträgen ergebenden Zahlungsverpflichtungen, behält sich Exporo das Recht vor, den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Plattform auszuschließen.

10. Exporo hat das Recht, die auf der Plattform den Nutzern angebotenen Leistungen jederzeit zu reduzieren, zu erweitern oder auf andere Art zu ändern, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder bei Exporo oder den Nutzern der Plattform erhebliche steuerliche Nachteile verursachen oder unter erheblichen rechtlichen Mängeln leiden. Eine diesbezügliche Pflicht seitens Exporo besteht jedoch nicht. Die Nutzer der Plattform werden rechtzeitig vor einer Leistungsänderung per Email oder auf der Homepage informiert.
11. Exporo weist darauf hin, dass Exporo keine Dienstleistungen im Hinblick auf die Verwahrung und den Transfer der elektronischen Wertpapiere übernimmt. Dienstleistungen, die die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Tokens oder anderen Kryptowerten oder den kryptografischen Schlüsseln betreffen, übernimmt der Anbieter des digitalen Schließfachs.

5. VERMITTLUNG EINES DIGITALEN ZAHLUNGS-/E-GELD-KONTOS

1. Vor einer erstmaligen Beauftragung von Exporo zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages beauftragt der Nutzer Exporo in seinem Namen und auf seine Rechnung ein Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister zu eröffnen, wobei die Kosten des Kontos von Exporo getragen werden. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der Annahme durch den Zahlungsdienstleister unter Einschaltung von Exporo als Empfangsboten.
2. Exporo ist zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen der Eröffnung des digitalen

Kontos an den Zahlungsdienstleister weiterzuleiten. Der Nutzer stimmt insoweit der Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten zu, die für die Eröffnung des Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister notwendig sind.

3. Für die Vermittlung des digitalen Kontos erhält Exporo keine Provision von dem Zahlungsdienstleister. Die Kosten für das Führen des digitalen Kontos einschließlich der Kosten der Eröffnung trägt Exporo.

6. VERMITTLUNG VON FINANZIERUNGSVERTRÄGEN

1. Nutzer der Plattform haben die Möglichkeit, Exporo zu beauftragen, auf der Plattform von Immobilienunternehmen eingestellte Angebote zum Abschluss von Finanzierungsverträgen in Form von Wertpapieren (Inhaberschuldverschreibungen) im Namen und auf Rechnung des Nutzers abzuschließen und Exporo eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der jeweiligen Annahme durch das Immobilienunternehmen bzw. den Treuhänder, jeweils unter Einschaltung von Exporo als Erklärungsboten. Ferner haben Nutzer der Plattform die Möglichkeit, auf der Plattform von Immobilienunternehmen eingestellte Angebote zum Abschluss von Finanzierungsverträgen in Form von digitalen Wertpapieren (tokenbasierte Schuldverschreibungen sui generis) anzunehmen. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der jeweiligen Annahme durch das Immobilienunternehmen bzw. den Treuhänder, jeweils unter Einschaltung von Exporo als Erklärungsboten.
2. Exporo weist darauf hin, dass durch Exporo lediglich die gesetzlich (§ 63 WpHG bzw. §§ 47ff WAG 2018, jeweils soweit anwendbar) zwingend vorgeschriebene Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird. Hierbei werden die Kenntnisse und Erfahrungen des Nutzers in Bezug auf

- Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten abgefragt, um zu prüfen, ob der Nutzer die Risiken im Zusammenhang mit den Finanzierungsverträgen angemessen beurteilen kann. Sollte Exporo für eine solche Prüfung vom Nutzer nicht ausreichend Informationen erhalten, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Exporo wird den Nutzer hierauf hinweisen. Der Nutzer kann sich dennoch entscheiden, Exporo mit dem Abschluss von Finanzierungsverträgen zu beauftragen bzw. Angebote der Immobilienunternehmen anzunehmen. Gleiches gilt für Fälle, in denen Exporo der Ansicht ist, der Nutzer kann die Risiken aus den Finanzierungsverträgen nicht angemessen beurteilen. Auch hier wird Exporo den Nutzer entsprechend informieren. Der Nutzer kann sich dennoch entscheiden, Exporo mit dem Abschluss von Finanzierungsverträgen zu beauftragen bzw. Angebote der Immobilienunternehmen anzunehmen.
3. Aufträge von Nutzern werden in Übereinstimmung des Produktrisikos mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes ausgeführt, soweit der Auftrag angemessen ist; andernfalls wird der Nutzer auf die fehlende Angemessenheit hingewiesen.
 4. Nutzer, die über die Plattform Finanzierungsverträge abschließen wollen, dürfen die Plattform nur auf eigene Rechnung nutzen. Die Registrierung ist höchstpersönlich und darf nicht übertragen werden.
 5. Nutzer der Plattform werden vor Abschluss des Vermittlungsvertrages von Exporo grundsätzlich als „Kleinanleger“/„Privatkunden“ eingestuft. Dies gilt unabhängig von den Kenntnissen und Erfahrungen des Nutzers von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.
 6. Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Nutzer und Exporo möglich, wenn und soweit der Nutzer dies beantragt und er gegenüber Exporo die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Nutzer und Exporo möglich, soweit der Nutzer dies gegenüber Exporo schriftlich verlangt.
 7. Die Einstufung als „Privatkunde“ führt dazu, dass der Nutzer das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Nutzer in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten von Exporo gegenüber dem Nutzer vor Auftragsdurchführung haben.
 8. Im Falle des Abschlusses von Finanzierungsverträgen erhält Exporo von dem jeweiligen Immobilienunternehmen eine Provision. Die genaue Höhe der Provision wird Exporo dem Nutzer mitteilen, sobald diese feststeht. Exporo nutzt diese Provisionen dazu, die Qualität der Dienstleistungen zu Gunsten der Nutzer zu verbessern. Für den Nutzer entstehen durch die Vermittlung des Abschlusses der Finanzierungsverträge durch Exporo keine gesonderten Kosten, wie z.B. ein Aufgeld.
 9. Zahlungen im Rahmen der Finanzierungsverträge werden ausschließlich unter Zwischenschaltung eines externen Zahlungsdienstleisters abgewickelt. Exporo nimmt selbst keine Zahlungen entgegen und/oder vor. Zahlungen im Rahmen einer erfolgreichen Zins- und Rückzahlung werden von dem externen Zahlungsdienstleister entgegengenommen, um diese bis auf

entsprechende Anweisung durch Exporo zu verwahren und auszuzahlen.

7. VERMITTLUNG EINES WERTPAPIERDEPOTS

1. Mit der erstmaligen Beauftragung von Exporo zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages in Form eines Wertpapiers (Inhaberschuldverschreibung) beauftragt der Nutzer Exporo zugleich, in seinem Namen und auf seine Rechnung ein Wertpapierdepot bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim zu eröffnen. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der Annahme durch die Baader Bank Aktiengesellschaft unter Einschaltung von Exporo als Erklärungsboten.
2. Exporo ist zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen der Depoteröffnung an die Baader Bank Aktiengesellschaft weiterzuleiten.
3. Für die Vermittlung des Wertpapierdepots erhält Exporo keine Provision von der Baader Bank Aktiengesellschaft. Die Kosten für das Führen des Depots einschließlich der Kosten für den Handel mit Wertpapieren werden von Exporo für den Nutzer getragen.

8. VERMITTLUNG EINES DIGITALEN SCHLIESSFACHS

1. Mit der erstmaligen Beauftragung von Exporo zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages in Form eines digitalen Wertpapiers (tokenbasierte Schuldverschreibung sui generis) beauftragt der Nutzer Exporo zugleich, in seinem Namen und auf seine Rechnung ein digitales Schließfach bei der Upvest GmbH, Torstraße 177, 10115 Berlin oder bei der Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München zu eröffnen. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der Annahme durch die Upvest GmbH oder die

Tangany GmbH unter Einschaltung von Exporo als Erklärungsboten.

2. Exporo ist zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen der Eröffnung des digitalen Schließfachs an die Upvest GmbH oder an die Tangany GmbH weiterzuleiten.
3. Für die Vermittlung des digitalen Schließfachs erhält Exporo keine Provision von der Upvest GmbH oder der Tangany GmbH. Die Kosten für das Führen des digitalen Schließfachs einschließlich der Kosten für den Transfer mit elektronischen Wertpapieren, die von Exporo vermittelt werden, werden von Exporo für den Nutzer getragen.

9. HAFTUNG

1. Exporo haftet den Besuchern und Nutzern unbeschränkt für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit (Personenschaden) und für Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten aus dem Plattformnutzungsvertrag, dem Vermittlungsvertrag, dem Vermittlungsvertrag Wertpapierdepot und dem Vermittlungsvertrag digitales Schließfach.
2. Darüber hinaus haftet Exporo bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Plattformnutzungsvertrages, des Vermittlungsvertrags, des Vermittlungsvertrags Wertpapierdepot und des Vermittlungsvertrags digitales Schließfach überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“). Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Exporo auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen

Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Exporo sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Exporo.
4. Für die auf der Plattform von Immobilienunternehmen gemachten Angaben und Informationen, insbesondere über Immobilienprojekte sowie Finanzierungsverträge, übernimmt Exporo keinerlei Gewähr.
5. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Finanzierung, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Vertragsparteien der Finanzierungsverträge haftet Exporo nicht.

10. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Die Registrierung auf der Plattform erfolgt auf unbegrenzte Zeit und kann von Exporo und dem registrierten Nutzer der Plattform grundsätzlich mit einer Frist von fünf (5) Werktagen beendet werden. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Email, Fax, Brief); der registrierte Nutzer der Plattform kann seine Registrierung zum Beispiel per Email an info@exporo.de beenden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Etwaige mit einem Immobilienunternehmen bestehende Finanzierungsverträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

11. VERFÜGBARKEIT DER PLATTFORM

Exporo strebt im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform an. Ein Anspruch

auf eine jederzeitige Verfügbarkeit kann Besuchern und Nutzern der Plattform jedoch aus technischen Gründen nicht gewährt werden. Insbesondere Wartung, Sicherheits- oder Kapazitätsgründe sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereiches von Exporo können zur vorübergehenden Einstellung der angebotenen Leistungen und der Erreichbarkeit der Plattform führen. Für technische Schwierigkeiten der Besucher und Nutzer der Plattform oder von Dritten übernimmt Exporo keine Haftung. Exporo behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit vorübergehend einzuschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit der Systeme von Exporo, zur Durchführung technischer Maßnahmen oder aus anderem wichtigen Grund erforderlich ist.

12. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

1. Exporo zeichnet aufgrund einer gesetzlichen Pflicht Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, MessengerDienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen der Besucher und Nutzer auf Ton- oder Datenträgern auf und bewahrt diese Aufzeichnungen auf. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden wird über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Finanzmarktaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen und wird den Besuchern und Nutzern auf deren Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Exporo ist zudem berechtigt, auch Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, die keinen Auftragsbezug haben, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und

diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche über Beschwerden. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken.

gesetzlich notwendig – die entsprechenden Vereinbarungen über die Datenverarbeitung ab.

3. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird Exporo den Besucher und Nutzer über die Zwecke der Aufzeichnung informieren und um die Abgabe seiner Einwilligung bitten, es sei denn, der Nutzer hat Exporo bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Exporo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.

4. Zum Zwecke der Eröffnung

- a) des Wertpapierdepots werden die personenbezogenen Daten der Nutzer an die Baader Bank Aktiengesellschaft weitergeleitet.

- b) eines digitalen Schließfaches werden die personenbezogenen Daten des Nutzers an die Upvest GmbH (Torstraße 177, 10115 Berlin) oder an die Tangany GmbH (Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München) weitergeleitet. Darüber hinaus erfolgt die Übermittlung von Daten an die A&O Fischer GmbH & Co. KG (Maybachstraße 9, 21423 Winsen) zur einmaligen Versendung eines Passwortes für ein digitales Schließfach per Post.

13. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, STEUERN

1. Die im Rahmen der Registrierung erfolgte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung der persönlichen Daten dient zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen und der gesetzlichen Verpflichtungen von Exporo. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Datenschutzhinweisen unter Datenschutz, abrufbar unter <https://exporo.de/datenschutz-exporo-investment-gmbh/>.
2. Nutzer der Plattform haben die Inhalte der geschlossenen Finanzierungsverträge und dazugehörige Reportings und sonstige Informationen vertraulich zu behandeln. Informationen über Immobilienunternehmen und Immobilienprojekte sind nur für die mit der Plattform verfolgten und in diesen AGB genannten Zielen zu nutzen.
3. Exporo verwaltet die von Besuchern und Nutzern bereitgestellten Daten nicht selbst. Hiermit ist die Exporo AG beauftragt. Exporo schließt für diesen Zweck – sofern

5. Exporo behält sich vor, die Daten und/oder Informationen und Dokumente von Besuchern/Nutzern der Plattform stichprobenartig zu prüfen.

6. Zum Zwecke der Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge (soweit anwendbar) erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass Exporo und die Immobilienunternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern die Kirchensteuermerkmale des Nutzers abfragen, damit ggf. die Kirchensteuer für den Nutzer abgeführt werden kann. Einer Herausgabe seiner Daten kann der Nutzer durch die Erteilung eines Sperrvermerkes beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Ein Sperrvermerk bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf/Rücktritt bestehen.

7. Exporo weist die Nutzer darauf hin, dass auf Veräußerungsgewinne und Zinsen Steuern anfallen können und empfiehlt

ihnen die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters. Exporo erbringt keine rechtliche und steuerliche Beratung.

14. WIDERRUFS-/RÜCKTRITTSRECHT

Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufs-/Rücktrittsrecht zu, das sich sowohl auf den Plattformnutzungsvertrag, den Vermittlungsvertrag, den Vermittlungsvertrag Wertpapierdepot als auch den Vermittlungsvertrag digitales Schließfach bezieht. Diese Verträge können jeder für sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen von Verbrauchern widerrufen bzw. davon zurückgetreten werden. Besucher und Nutzer der Plattform erklären sich damit einverstanden, dass Exporo bereits vor Ende der Widerrufsfrist/Rücktrittsfrist berechtigt ist, mit ihren Leistungen aus den genannten Verträgen zu beginnen und diese auch vollständig zu erbringen.

Widerrufsbelehrung nach deutschem Recht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Exporo Investment GmbH, Am Sandtorkai 70,
20457 Hamburg

Telefax: +49 (0) 40 / 228 686 99 – 9

E-Mail: investment@exporo.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Rücktrittsbelehrung nach österreichischem Recht

Rücktrittsrecht

Sie können von Ihrem Vertragsantrag, ihrer Vertragserklärung oder dem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns eine eindeutige Rücktrittserklärung (z.B. einen per Post versandten Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) zukommen lassen, in der Sie uns Ihren Entschluss, dass Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, mitteilen.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses bzw. erst mit jenem späteren Tag, an dem Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen (einschließlich einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Exporo, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält) erhalten.

Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn Sie Ihre Erklärung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Exporo Investment GmbH, Am Sandtorkai 70,
20457 Hamburg

E-Mail: investment@exporo.com

Fax: +49 (0) 40 / 228 686 99 – 9

Rücktrittsfolgen

Treten Sie innerhalb der obigen Frist wirksam vom Vertrag zurück, so gilt dieser ab dem Tag an dem Ihre Erklärung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes bei Exporo eingelangt ist, automatisch als beendet. Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist,

bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Rücktrittsbelehrung

15. ÄNDERUNGEN DIESER BEDINGUNGEN

1. Exporo ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn dies für den Nutzer zumutbar ist, insbesondere, um Veränderungen von Umständen zu berücksichtigen, auf die Exporo keinen Einfluss hatte (z. B. bei Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war oder bei Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorgaben) oder um eine in den Bedingungen entstandene Lücke zu schließen (z. B., wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklären sollte). Das Änderungsrecht von Exporo bezieht sich nicht auf wesentliche Regelungen dieser AGB (Regelungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit und das Kündigungsrecht.
2. Die geänderten AGB erhalten Nutzer der Plattform per E-Mail spätestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Auf die Änderung dieser AGB wird Exporo auch auf der Plattform selbst hinweisen. Widersprechen registrierte Nutzer der Plattform der Geltung der geänderten AGB nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über die Änderung dieser AGB, so gelten die geänderten AGB als von diesen akzeptiert. Exporo wird registrierte Nutzer der Plattform in der Benachrichtigung über die Änderung dieser AGB auf die Rechtsfolgen eines Schweigens gesondert hinweisen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese AGB und das Rechtsverhältnis zwischen Exporo und den Nutzern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des in das deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Wenn es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Exporo. Im Übrigen gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Exporo nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Teil B: Besondere Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Exporo Vermögensverwaltung

Die Exporo Investment GmbH bietet auf ihrer Plattform ihren Nutzern neben der direkten Zeichnung von Kapitalanlagen auch die Möglichkeit an, einen festgelegten Geldbetrag in verschiedene Kapitalanlagen anzulegen, wobei die Auswahl der Kapitalanlagen durch die Exporo Investment GmbH auf Grundlage eines entwickelten Algorithmus erfolgt (nachfolgend auch „Exporo Vermögensverwaltung“ genannt). Der Nutzer kann frei wählen, ob er Geldbeträge regelmäßig bzw. wiederkehrend (z. B. monatlich) oder unregelmäßig in Form von Einmalzahlungen anlegen möchte. Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Exporo Vermögensverwaltung in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Zusätzlich

gelten die o. g. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Plattform und die Vermittlung von Wertpapieren“.

1. GELTUNGSBEREICH

1. Die Exporo Vermögensverwaltung dient ausschließlich dem Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen, die über die Plattform oder auf dem Exporo Handelsplatz vermittelt werden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).
2. Die Exporo Vermögensverwaltung ist eine Vermögensverwaltung, bei der Exporo für den Nutzer einzelne in Wertpapieren angelegte Vermögen des Nutzers mit Entscheidungsspielraum verwaltet.
3. Die Exporo Vermögensverwaltung dürfen nur Personen nutzen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, auf der Plattform registriert sind und unter Vermittlung von Exporo ein digitales Zahlungs- und E-Geld-Konto (nachfolgend „Zahlungskonto“ genannt) bei der MANGOPAY SA (geschäftsansässig: 2 Avenue Amélie, L-1125 Luxembourg) und ein Digitales Schließfach, in dem Kryptowerte verwahrt werden können, (nachfolgend „Wallet“ genannt) bei der Upvest GmbH (geschäftsansässig: Torstraße 177, 10115 Berlin) oder bei der Tangany GmbH (geschäftsansässig: Anger-Pockels-Bogen 1, 80992 München) eröffnet haben.
4. Die Nutzung der Exporo Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser besonderen Geschäftsbedingungen und der o. g. AGB und die besonderen Geschäftsbedingungen.

2. FUNKTIONSWEISE, GEEIGNETHEITSPRÜFUNG, VOLLMACHT, STRATEGIEN

1. Die Exporo Vermögensverwaltung ist eine automatisierte Vermögensverwaltung, bei der Exporo im Namen und auf Rechnung der Nutzer Wertpapiere für den Nutzer erwirbt.
2. Vor Eröffnung der Exporo Vermögensverwaltung durch einen Nutzer führt Exporo eine Geeignetheitsprüfung durch. Hierbei werden die Angaben des Nutzers zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen (nachfolgend „Nutzerangaben“ genannt) bewertet.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen der Nutzerangaben unverzüglich Exporo über das Investmentcockpit mitzuteilen. Exporo ist zudem berechtigt, bei dem Nutzer in regelmäßigen Abständen eine etwaige Veränderung der Nutzerangaben abzufragen.
4. Auf Basis der Nutzerangaben wird Exporo die Geeignetheit der Vermögensverwaltung für den Nutzer sowie mögliche Anlagestrategien prüfen (nachfolgend „Geeignetheitsprüfung“ genannt). Nur im Falle einer positiven Geeignetheitsprüfung wird Exporo dem Nutzer die Exporo Vermögensverwaltung und bestimmte Investitionsstrategien empfehlen.
5. Beabsichtigt ein Nutzer aufgrund der Empfehlung die Exporo Vermögensverwaltung zu nutzen, hat er im Investmentcockpit der Plattform eine Strategie zu erstellen, um mit dieser Strategie ein Portfolio anzulegen. Hierbei kann nur eine solche Strategie erstellt werden, die aufgrund der von Exporo durchgeführten Geeignetheitsprüfung auch für den Nutzer geeignet ist. Mit der vollständigen Erstellung und dem Absenden der Strategie unterbreitet der

Nutzer gegenüber Exporo einen Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages über die Exporo Vermögensverwaltung, für den diese besonderen Geschäftsbedingungen und o. g. AGB gelten.

6. Mit dem Antrag erteilt der Nutzer gleichzeitig Exporo eine Vermögensverwaltungsvollmacht, (nachfolgend „Vollmacht“ genannt) die Exporo berechtigt, im Rahmen der Portfolioverwaltung den Nutzer zu vertreten. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung des Nutzers bei der Eröffnung eines Zahlungskontos im Sinne von Ziff. 3 und eines Wallets im Sinne von Ziff. 4.
7. Im Rahmen der Strategie wählt der Nutzer die von ihm gewünschten Investitionskriterien für Wertpapiere aus. Die Auswahlmöglichkeiten werden in der Exporo Vermögensverwaltung aufgezeigt.
8. Der Nutzer hat die Möglichkeit, innerhalb der Exporo Vermögensverwaltung verschiedene Portfolios anzulegen und die Strategien individuell festzulegen. Er kann jederzeit durch Sonderzahlungen die Strategien erweitern.

3. VERMITTLUNG EINES DIGITALEN ZAHLUNGS-/E-GELD-KONTOS

1. Soweit der Nutzer über Exporo noch kein Zahlungskonto bei der MANGOPAY SA eröffnet hat, beauftragt der Nutzer Exporo mit der Eröffnung der Exporo Vermögensverwaltung in seinem Namen und auf seine Rechnung ein Zahlungskonto bei der MANGOPAY SA zu eröffnen, wobei die Kosten des Kontos von Exporo getragen werden. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der Annahme durch die MANGOPAY SA unter Einschaltung von Exporo als Boten.
2. Exporo ist zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen vom Nutzer für die Eröffnung des digitalen Kontos an die

MANGOPAY SA weiterzuleiten. Der Nutzer stimmt insoweit der Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten zu, die für die Eröffnung des Zahlungskonto bei der MANGOPAY SA notwendig sind.

3. Für die Vermittlung des digitalen Kontos erhält Exporo keine Provision von der MANGOPAY SA. Die Kosten für das Führen des digitalen Kontos einschließlich der Kosten der Eröffnung trägt Exporo.

4. VERMITTLUNG EINES WALLET

1. Soweit der Nutzer über Exporo noch kein Wallet eröffnet hat, beauftragt der Nutzer Exporo mit der Eröffnung der Exporo Vermögensverwaltung zugleich, in seinem Namen und auf seine Rechnung ein Wallet bei der Upvest GmbH, Torstraße 177, 10115 Berlin oder bei der Tangany GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München zu eröffnen. Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Zugang der Annahme durch die Upvest GmbH oder die Tangany GmbH unter Einschaltung von Exporo als Boten.
2. Exporo ist zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen des Nutzers für die Eröffnung des Wallets an die Upvest GmbH oder an die Tangany GmbH weiterzuleiten.
3. Für die Vermittlung des Wallets erhält Exporo keine Provision von der Upvest GmbH oder von der Tangany GmbH. Die Kosten für das Führen des Wallets einschließlich der Kosten für den Transfer mit Wertpapieren, die über die Exporo Vermögensverwaltung erworben werden, trägt Exporo für den Nutzer.

5. AUFGABE VON EXPORO, AUSFÜHRUNG

1. Auf Basis der vom Nutzer festgelegten Strategie wird Exporo die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren für den Nutzer durchführen. Anlageentscheidungen werden mittels

eines elektronischen Auswahlprozesses durchgeführt. Der hierbei zu Grunde liegende Algorithmus agiert auf Basis von Kriterien, die von Exporo vordefiniert sind. Einzelweisungen eines Nutzers für den Erwerb bestimmter Wertpapiere sind nicht möglich.

2. Der von Exporo verwendete Algorithmus berücksichtigt bei einer Anlageentscheidung den Kaufpreis von Wertpapieren. Soweit Wertpapiere über den Exporo Handelsplatz und im Rahmen einer Erstausgabe von einer Emittentin angeboten werden, berücksichtigt der Algorithmus den für den Nutzer günstigsten Kaufpreis.
3. Der von Exporo verwendete Algorithmus berücksichtigt bei einer Anlageentscheidung ausschließlich Wertpapiere, die auf der Plattform oder auf dem Exporo Handelsplatz angeboten werden. Die Verwaltung der Wertpapiere ist ausschließlich über die Wallets möglich. Die Verwaltung von Geldern ist ausschließlich über die Zahlungskonten möglich.
4. Exporo wird jede Transaktion im Investmentcockpit abbilden, so dass der Nutzer jederzeit die von ihm gehaltenen Wertpapiere und die liquiden Vermögenswerte im Investmentcockpit ablesen kann.
5. Ein Nutzer kann Wertpapiere aus seiner Exporo Vermögensverwaltung veräußern. Die Veräußerung erfolgt ausschließlich über den Exporo Handelsplatz.

6. VERGÜTUNG

Exporo erhält für die Nutzung der Exporo Vermögensverwaltung durch den Nutzer einschließlich der Vermögensverwaltung eine Managementvergütung in Höhe von 0,5% p.a. des verwalteten Vermögens des Kunden. Die Managementvergütung ist anteilig zum Ende eines Kalenderquartals für das abgelaufene

Kalenderquartal zur Zahlung fällig. Exporo ist berechtigt und bevollmächtigt, die Managementvergütung bei Fälligkeit vom Zahlungskonto des Nutzers abzubuchen.

Hieraus ergibt sich folgende Vergütung:

Verwaltetes Vermögen in Euro	Jährliche Vergütung in Euro
200,-	1,-
500,-	2,50,-
1.000,-	5,-
2.000,-	10,-
5.000,-	25,-
8.000,-	40,-
10.000,-	50,-
20.000,-	100,-
25.000,-	125,-

7. ZUWENDUNGEN

Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legt Exporo den Nutzern offen und kehrt diese an die Nutzer aus.

8. BERICHTE

1. Exporo wird dem Nutzer regelmäßig über die Art und Weise der Vermögensverwaltung Bericht erstatten. Die Berichterstattung erfolgt mindestens quartalsweise, wobei die Berichte im Investmentcockpit des Nutzers auf einem dauerhaften Datenträger hinterlegt werden.
2. Exporo wird den Nutzer unverzüglich über im Vermögen des Nutzers eingetretene Verluste in geeigneter Weise informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10% fällt. Anschließend erfolgt die Benachrichtigung bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Bei der Berechnung von Verlusten werden Kosten und Gebühren von Exporo nicht berücksichtigt.

9. INTERESSENKONFLIKTE AUS DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Hinsichtlich der bestehenden Interessenkonflikte und des Umgangs von Exporo mit diesen Konflikten wird auf die Interessenkonflikt Policy in **Anlage 1** verwiesen.

10. LAUFZEIT

1. Die Exporo Vermögensverwaltung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen und kann von Exporo und dem Nutzer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief).
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Mit der Kündigung der Exporo Vermögensverwaltung endet die Vermögensverwaltung durch Exporo einschließlich Vollmacht. Der Nutzer ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich allein berechtigt, über die Vermögenswerte des Wallet und des Zahlungskontos zu verfügen.

11. HAFTUNG

Hinsichtlich der Risiken, die sich aus der Vermögensverwaltung und den Erwerb von Wertpapieren ergeben, wird auf die Risikohinweise in **Anlage 2** verwiesen.

Teil C: Besondere Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung des Exporo Handelsplatzes

Die Exporo Investment GmbH bietet auf ihrer Plattform neben der Zeichnung von Wertpapieren und tokenbasierten Schuldverschreibungen auch die Möglichkeit an, erworbene Wertpapiere und tokenbasierte Schuldverschreibungen zum Verkauf anzubieten (nachfolgend auch „Exporo Handelsplatz“ genannt). Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Exporo Handelsplatzes. Zusätzlich gelten die o. g. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Exporo Investment GmbH für die Nutzung der Plattform und die

Vermittlung von Wertpapieren“.

1. GELTUNGSBEREICH

1. Der Exporo Handelsplatz dient ausschließlich für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren und tokenbasierten Schuldverschreibungen, die zuvor von Exporo vermittelt wurden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).
2. Den Exporo Handelsplatz dürfen nur Personen nutzen, die auf der Plattform registriert sind und unter Vermittlung von Exporo entweder ein Depot bei der Baader Bank Aktiengesellschaft eröffnet haben oder im Falle des Verkaufs oder Kaufs von tokenbasierten Schuldverschreibungen ein digitales Zahlungs- und E-Geld-Konto (nachfolgend „Zahlungskonto“ genannt) bei der MANGOPAY SA und ein Wallet bei der Upvest GmbH und bei der Tangany GmbH eröffnet haben.
3. Die Nutzung des Exporo Handelsplatzes erfolgt ausschließlich aufgrund dieser besonderen Geschäftsbedingungen und der o. g. AGB.

2. FUNKTIONSWEISE

1. Beabsichtigt ein Nutzer der Plattform seine Wertpapiere zu verkaufen (nachfolgenden „Verkäufer“), kann er auf dem Exporo Handelsplatz ein Verkaufsangebot abgeben. Der Verkäufer muss hierzu die Art und Anzahl der zu verkaufenden Wertpapiere und den Kaufpreis angeben. Exporo wird dieses Angebot des Verkäufers auf dem Exporo Handelsplatz veröffentlichen. Das Angebot des Verkäufers wird nach Abschluss eines Kaufvertrages, spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten ab der Veröffentlichung vom Exporo Handelsplatz gelöscht.
2. Hat ein anderer Nutzer Interesse am Kauf von Wertpapieren des Verkäufers (nachfolgend „Käufer“), kann der Käufer

das Angebot über ein oder mehrere Wertpapiere des Verkäufers annehmen. Durch das Klicken des Buttons „Kaufangebot abgeben“ kommt der Kaufvertrag über die von ihm gewählte Anzahl an Wertpapieren des Verkäufers zu den vom Käufer benannten Konditionen zustande. Exporo informiert Käufer und Verkäufer über den Abschluss des Kaufvertrages.

3. Ein Vertragsabschluss über den Verkauf eines Wertpapiers kommt allein zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Der Vertragsschluss kommt außerhalb der Plattform zustande. Der Verkäufer und der Käufer können frei entscheiden, ob sie den Kaufvertrag miteinander abschließen möchten. Exporo hat insbesondere keinen Einfluss darauf, ob und zu welchen Konditionen ein Kaufvertrag zustande kommt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags über den Verkauf eines Wertpapiers gegenüber Exporo.

3. AUFGABE VON EXPORO

1. Exporo veröffentlicht Verkaufsangebote über Wertpapieren von Nutzern auf dem Exporo Handelsplatz zu den vom Verkäufer vorgegebenen Konditionen. Das Angebot wird von Exporo nicht verändert. Insbesondere stellt Exporo selbst keine An- und Verkaufskurse.
2. Kommt ein Kaufvertrag über Wertpapiere zwischen dem Käufer und Verkäufer zustande, leitet Exporo, wenn es sich um den Verkauf bzw. Kauf von nicht tokenbasierten Schuldverschreibungen handelt, die Kauforder und die Verkauforder an die Baader Bank Aktiengesellschaft weiter. Die Abwicklung des Kaufs erfolgt unmittelbar über die Depots von Käufer und Verkäufer.
3. Wenn es sich um den Verkauf bzw. Kauf von tokenbasierten Schuldverschreibungen handelt, leitet

Exporo die Einigung über den Kaufpreis an die MANGOPAY SA sowie die Kauforder und die Verkauforder an die Upvest GmbH oder an die Tangany GmbH weiter. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt unmittelbar über die Wallets von Käufer und Verkäufer. Gleiches gilt für die Zahlung des Kaufpreises über die Zahlungskonten der MANGOPAY SA. Die Regelungen in Teil B Ziffer 3 gelten entsprechend.

4. KOSTEN

Für die Veröffentlichung des Verkaufsinteresses auf dem Exporo Handelsplatz erhält Exporo vom Verkäufer im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages zwischen Verkäufer und einem Käufer eine Inseratsgebühr. Diese Inseratsgebühr beträgt 0,5 % des Kaufpreises.

Anlage 1: Umgang mit Interessenkonflikten

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Exporo informiert nachfolgend die Kunden über mögliche auftretende Interessenkonflikte, sowie über den Umgang mit diesen. Sollten diese Interessenkonflikte verschiedene Dienstleister der Exporo betreffen, so werden diese namentlich genannt. Möchte ein Kunde auf Nachfrage weiterführende Informationen bezüglich Einzelheiten zu Interessenkonflikten, den von Exporo ergriffenen Maßnahmen, den Erhalt von Provisionen, Gebühren oder auch sonstigen Dienstleistungen und Geldwertenvorteilen, so wird Exporo diesem Kunden die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

1.2. Von einem Interessenkonflikt wird gesprochen, wenn wenigstens zwei Parteien bestimmte Ziele (Interessen) verfolgen, wobei nur eines dieser erreicht werden kann, da die vollständige oder auch die teilweise Realisierung der Ziele der anderen Partei mit diesen im

Widerspruch steht oder eine Realisierung erschwert oder sogar verhindert.

1.3. Für die Identifikation und den Umgang mit Interessenkonflikten ist die Geschäftsführung und die Kontrollfunktionen, insbesondere der Compliance-Beauftragte, verantwortlich. Von diesen Personen wurden folgende Interessenkonflikte identifiziert: Im Verhältnis zwischen Exporo, den mit Exporo verbundenen Unternehmen wie etwa den Exporo Zweckgesellschaften, der Geschäftsleitung von Exporo, der Exporo AG, den Kunden von Exporo, den Mitarbeitern von Exporo und auch im Verhältnis zu sonstigen Dritten, die mit Exporo in Verbindung stehen, können sich Interessenkonflikte ergeben. Interessenkonflikte können sich auch aus den folgenden Situationen ergeben:

- Durch den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Durch eine erfolgsbezogene Vergütung einzelner Mitarbeiter;
- Durch eine Kooperation mit anderen Unternehmen, wie Depotbanken, Wallet-Anbietern oder Zahlungsdienstleistern;
- Durch Insiderinformationen, also jene, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind;
- Durch persönliche Beziehung der Mitarbeiter, der Geschäftsführung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- Wenn jene Personen bei institutsfremden Aufsichts- oder Beiräten mitwirken.

1.4. Um sachfremde Interessen bei zu erbringenden Dienstleistungen zu verhindern, sind die Mitarbeiter von Exporo dazu verpflichtet, sich an ethische und professionelle Standards zu halten. Von den Mitarbeitern wird jederzeit rechtmäßiges Handeln, die Achtung des maßgeblichen Interesse des Kunden und die Einhaltung einschlägiger

Marktstandards, erwartet. Ferner ist es selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter stets sorgfältig und redlich handeln. Zudem ergreift Exporo die folgenden Maßnahmen, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden:

- Um das Kundeninteresse zu wahren, werden organisatorische Verfahren geschaffen, die dieses Kundeninteresse berücksichtigen;
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, Trennung von Verantwortlichkeiten auch auf räumlicher Ebene;
- Keine Eigengeschäfte/ kein Eigenhandel durch Exporo;
- Monetäre Zuwendungen dürfen in der Vermögensverwaltung nicht angenommen werden, nicht monetäre Zuwendungen sind dem Kunden offenzulegen;
- Es wird eine Beobachtungsliste und eine Sperrliste geführt, welche den Zweck hat, das sensible Informationsaufkommen zu überwachen und soll auch den Missbrauch von Insiderinformationen vorbeugen;
- Das Vergütungssystem von Exporo ist so ausgelegt, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Es werden erfolgsabhängige Vergütungen nicht in einer Höhe gewährt, die einen falschen Anreiz bieten könnte;
- Exporo erhält keine Performance Fee. Es wird also kein Anreiz gesetzt, für einen kurzfristigen Erfolg unverhältnismäßige Risiken einzugehen.
- Der in der Vermögensverwaltung „Exporo Strategie“ eingesetzte Algorithmus wählt im Rahmen von Kapitalanlagen, die als gleich geeignet eingestuft werden, nach einem Zufallsprinzip aus. Es werden also nicht gezielt bestimmte Kapitalanlagen bevorzugt.
- Es müssen alle Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter gegenüber dem

Compliance-Beauftragten offengelegt werden;

- Die Mitarbeiter von Exporo werden regelmäßig geschult;
- Die Annahme von Geschenken durch Mitarbeiter ist zudem geregelt;
- Interessenkonflikte, die nicht vermieden werden können, müssen offengelegt werden.

1.5. Dennoch kann es sein, dass diese getroffenen Maßnahmen nicht immer ausreichend sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch kann es sein, dass die Interessen der Kunden trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend geschützt und gewahrt werden können und so deren Interessen beeinträchtigt sein können.

2. Zuwendungen und sonstige Interessenkonflikte

2.1 Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwalter)

2.1.1 Exporo nimmt in ihrer Funktion als Vermögensverwalter keine monetären Zuwendungen von Kunden entgegen bzw. kehrt diese an den Kunden aus. Nicht-monetäre Zuwendungen werden nur dann entgegengenommen, wenn diese geringfügig sind und die übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

2.2 Anlage- und Abschlussvermittlung

2.2.1 Exporo kann im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen von dritter Seite erhalten. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten sowie eines umfassenden Informationsangebots zu günstigen Preisen. Den Erhalt der Zuwendungen legt Exporo dem

Kunden im gesetzlich geforderten Umfang offen. Exporo nimmt nicht-monetäre Zuwendungen nur an, sofern diese geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

eine Kapitalanlage ist, hängt davon ab, welchen Risiken sie unterworfen ist.

- Die Liquidität beschreibt die Verfügbarkeit des angelegten Kapitals. Genauer, wann und zu welchen Kosten das angelegte Kapital veräußert werden kann.

Anlage 2: Risiken der Kapitalanlage

1. Einleitung

Jede Kapitalanlage birgt gewisse Risiken, weshalb es zwingend notwendig ist, ein elementares Wissen und ein Grundverständnis solcher Risiken zu entwickeln. Die folgenden Ausführungen sollen ein solches Grundverständnis dem Kunden vermitteln.

Diese drei Grundpfeiler einer Kapitalanlage stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. So hat eine Anlage mit hoher Liquidität und einer hohen Sicherheit in der Regel eine geringe Renditeerwartung. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass hoher Rentabilität und einer hohen Liquidität im Regelfall eine geringe Sicherheit mit sich bringt. Liegt hingegen eine hohe Rentabilität und auch eine hohe Sicherheit vor, so ist die Anlage nicht liquide.

Ein Anleger muss daher seine Ziele nach seinen individuellen Präferenzen und seinen persönlichen Umständen gegeneinander abwägen.

1.1. Zielsetzung

Ziel einer Kapitalanlage ist stets die Mehrung oder des Erhalts des Vermögens. Dies kann vor allem dann erzielt werden, wenn bewusst Risiken eingegangen werden, um Renditechancen wahrzunehmen. Im Unterschied zum klassischen Sparen, bei welchem das Vermögen nominal aufgebaut wird und dem Inflationsrisiko unterworfen ist, kann das Vermögen im Kapitalmarkt diesem schleichenden Vermögensverlust entzogen werden. Hierfür ist allerdings notwendig, die Risiken der verschiedenen Anlegerklassen zu tragen und sich dessen vor allem bewusst zu sein.

1.3. Risikodiversifikation

Für die Entscheidung für eine Kapitalanlage, ist es von besonderer Wichtigkeit, sich dem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren bewusste zu sein. Um eine zu einer Risikoverringerung zu kommen, sollten Anleger ihr Kapital auf mehrere Anlagen verteilen. Es sollte also zu einer Diversifikation kommen, welches zu einer Senkung etwaiger Risiken führen kann.

Durch eine geeignete Kombination von verschiedenen Anlageinstrumenten kann das Portfoliorisiko reduziert; zugleich jedoch die angestrebte Rendite berücksichtigt werden. Dies, sodann die gezielte Streuung zur Reduktion des Anlegerrisikos, wird als Diversifikation bezeichnet. Diversifikation entspricht dem Grundprinzip, dass nicht alles „auf eine Karte“ gesetzt werden sollte, da diese ein unnötig hohes Risiko mit sich bringt. Durch die Diversifikation lässt sich das grundsätzliche Risiko jedenfalls senken, wobei der Grad der Reduktion davon

1.2. Zusammenspiel von Rendite, Sicherheit und Liquidität

Die drei Grundpfeiler einer Kapitalanlage sind namentlich Rendite, Sicherheit und die Liquidität.

- Unter Rendite versteht man im Allgemeinen den Maßstab des wirtschaftlichen Erfolges einer Kapitalanlage. Also den Ertrag, den das angelegte Kapital in einem bestimmten Zeitraum erbringt. Hier runter fallen auch Dividende oder Zinszahlungen.
- Sicherheit meint die Erhaltung des angelegten Vermögens. Wie sicher

abhängt, wie unabhängig sich die einzelnen Preise der Portfoliobestandteile sich entwickeln. Dies hat zur Folge, dass Verluste einer Anlage durch etwaige Gewinne einer anderen Anlage ausgeglichen werden können.

2. Allgemeine Risiken

Neben den stets existierenden spezifischen Risiken einzelner Anlageklassen, -Instrumenten und auch Finanzdienstleistungen, treten auch allgemeine Risiken einer Kapitalanlage auf. Einige dieser werden hier beschrieben. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

2.1. Konjunkturrisiko

Die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaft verläuft im Regelfall Wellenförmig und ist vom sogenannten Aufschwung, von Hochphasen, dem Abschwung und letztendlich auch von Tiefphasen geprägt. Diese Konjunkturzyklen wiederum sind geprägt und vor allem abhängig von Entscheidungen der Regierungen und auch Zentralbanken. Ferner können einzelne Zyklen mehrere Jahre bis Jahrzehnte andauern und so einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen nehmen. Ist die Konjunktur sodann also gerade in einer schlechten Phase, so kann dies die Werthaltigkeit der Kapitalanlage nachhaltig negativ beeinflussen.

2.2. Inflationsrisiko

Durch Geldentwertung kann ein Vermögensschaden entstehen, dies wird Inflationsrisiko genannt. Wenn die Inflation höher ist, als die nominale Verzinsung der Kapitalanlage, so führt das zu einem Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Dieses wird im allgemeinen als negativer Realzins beschrieben. Als Orientierungsgröße für einen solchen möglichen Kaufkraftverlust kann die Realverzinsung dienen. Wenn also

Beispielsweise die Nominalverzinsung einer Kapitalanlage 4% und die Inflation in diesem Zeitraum 2% beträgt, so würde die Realverzinsung pro Jahr nur +2% liegen. Ist die Inflation sogar höher als die Nominalverzinsung, kann die Realverzinsung auch in den negativen Bereich fallen.

2.3. Länderrisiko

Ein Schuldner, der im Ausland ansässig ist, kann trotz eigentlicher Zahlungsfähigkeit, nicht in der Lage sein, seine Schuld fristgerecht zu begleichen. Dies kann sich aus dem Einfluss des jeweiligen Staates auf die Währung und die Transferfähigkeit dieser ergeben. Eine solche Einflussnahme kann vor allem durch politische, soziale Einflüsse und auch ein Regierungswechsel, Streiks und auch außerpolitische Konflikte sein. Dieses Risiko wird Länder- oder Transferrisiko genannt. Der Anleger kann hier durch einen Vermögensschaden erleide.

2.4. Währungsrisiko

Legt ein Anleger in einer anderen Währung als in seiner eigenen an, so hängt der Ertrag nicht ausschließlich vom Ertrag des Investments in der Fremdwährung ab. Der Wechselkurs kann diesen stark beeinflussen. Ein Verlust kann jedenfalls dann entstehen, wenn die ausländische Währung, in welcher das Investment getätigt wurde, eine Abwertung in der heimischen Währung erfährt. Dies kann auf der anderen Seite allerdings auch zu einem Vermögensvorteil führen. Das grundsätzliche Risiko besteht sodann bei Baranlagen, wie auch bei Anlagen in Aktien, Anleihen und anderen Finanzprodukten, welche in einer Fremdwährung getätigt wurden.

2.5. Liquiditätsrisiko

Kann eine Anlage kurzfristig gekauft und verkauft werden und liegen die An- und Verkaufspreise nahezu beieinander, so wird diese als liquide bezeichnet. Für eine solche Anlage gibt es im Normalfall stets

genug Käufer und Verkäufer und gewähren so einen reibungslosen und beständigen Handel. Kommt es allerdings in einer Phase dazu, dass eine unzureichende Liquidität vorliegt, so kann ein kurzfristiger Verkauf einer Anlage nicht mehr gewährleistet werden. Ferner kann es auch dazu kommen, dass die Anlage mit einem geringeren Kursniveau verkauft wird. Dies kann, bei einem Kursverlust, zu einem Vermögensschaden des Kunden führen.

2.6. Kostenrisiko

Es können offene, wie auch versteckte Kosten anfallen, über welche sich der Kunde stets Gedanken machen sollte. Für einen langfristigen Anlageerfolg sollten die Kosten, die anfallen können, nicht vernachlässigt und vor allem mit großer Sorgfalt betrachtet werden.

Kosten, die bei Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistungsinstituten, entstehen können, sind unter anderem Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Aber auch Provisionen für die Ausführung, bzw. die Vermittlung des Auftrages. Es können aber auch Folgekosten bei Banken, Fondanbietern oder sonstigen Finanzdienstleistern in Form von Depotgebühren, Managementgebühren, Ausgabeaufschläge, oder anderen für den Kunden nicht offensichtlichen Provisionen, auftreten. Diese Kosten sollten bei jeder Entscheidung in eine Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Je höher die Kosten sind, desto geringer sind die effektiv erzielbaren Renditen.

2.7. Steuerliche Risiken

Der Anleger muss im Regelfall auf seine Erträge Abgaben in Form von Steuern leisten. Treten Veränderungen bei den steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge auf, so kann dies zu einer veränderten Abgabenlast führen. Handelt es sich ferner noch um eine Anlage im Ausland, so muss das sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen beachtet werden. Steuern und Abgaben können so

also die effektiv zu erzielenden Rendite der Anlage führen. Auch steuerpolitische Entscheidungen können sich zudem, negativ, aber auch positiv auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte auswirken.

2.8. Risiko von kreditfinanzierten Kapitalanlagen

Um den Anlagebetrag zu steigern, können Anleger Kredite oder sonstige Beleihungen auf ihre Kapitalanlagen aufnehmen, mit dem Ziel den Anlagebetrag noch weiter zu steigern. Dies kann bei einem Wertverlust der Anlage dazu führen, dass die Zins- und Tilgungsanforderungen des Kredites nicht mehr aus der Anlage bedient werden können. Der Anleger kann in diesem Fall dazu gezwungen sein, seine Anlage zu veräußern. Eine Finanzierung einer Kapitalanlage über einen Kredit ist daher nicht ratsam und folglich abzulehnen. Ein Anleger sollte nur investieren, wenn er genügend eigenes freies Kapital, welches nicht für die Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten nötig ist, zur Verfügung hat.

2.9. Risiko aus fehlender Information

Korrekte Informationen sind die Grundlage einer erfolgreichen Kapitalanlage. Sind diese nicht ausreichenden oder gar fehlerhaft, kann dies zu einer Fehlentscheidung des Kunden führen. Es ist daher ratsam, sich nicht nur auf einzelne Informationen zu verlassen, sondern sich stets weitere Informationen einzuholen.

3. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen

3.1. Anleihen

3.1.1. Allgemeines

Unter den Begriff der Anleihe fallen im Allgemeinen verzinsliche Wertpapiere auch Rentenpapiere genannt. Auch sogenannte Indexanleihen, Pfandbriefe und strukturierte Anleihen fallen unter diesen Oberbegriff. Die grundsätzliche

Funktionsweise ist jedoch bei allen Typen die gleiche. Sowohl private Unternehmen, wie auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Staates können Anleihen begeben. Wobei stets zu beachten ist, dass sie dem Inhaber keine Anteilsrechte gewähren. Vielmehr gestaltet es sich so, dass der Emittent durch die Ausgabe einer Anleihe Fremdkapital aufnimmt. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schuld), einem Zinssatz und einer festen Laufzeit.

Die Emittentin verpflichtet sich dazu, den Anlegern einen Zinssatz zu zahlen, welcher entweder in regelmäßigen Abständen erfolgt, oder kumulativ am Ende der Laufzeit. Wie hoch die Zinsen ausfallen hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Faktor ist die Bonität der Emittentin, die Laufzeit der Anleihe und die zugrundeliegende Währung, sowie das allgemeine Marktniveau. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger ferner den Nominalbetrag zurück. Ist der Zinssatz höher, bedeutet dies in der Regel auch ein höheres Bonitätsrisiko der Emittentin. Die Höhe der Verzinsung des Nominalbetrages bildet die Erträge des Anlegers. Aber auch die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis spielt in die Erträge mit hinein.

Anleihen können genau wie Aktien, an Börsen oder auch außerbörslich gehandelt werden.

3.1.2. Risiken bei Anleihen

- **Emittentin-/Bonitätsrisiko:** Eines der größten Risiken bei einer Investition in Anleihen, ist das Ausfallrisiko der Emittentin. Kann die Emittentin ihrer Verpflichtung gegenüber den Anlegern nicht nachkommen, so droht ein Totalverlustrisiko. Allerdings kann im Falle der Insolvenz der Emittentin, eventuelle Forderungen der Anleger aus der Insolvenzmasse bedient

werden, da es sich bei dem angelegten Kapital um Fremdkapital handelt. Wie zahlungsfähig eine Emittentin ist, kann in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen gemessen werden. Hierdurch wird eine Emittentin dementsprechend in eine Risikoklasse eingeteilt. Hat eine Emittentin eine eher geringe Bonität, so wird dies meist mit einem höheren Zinssatz kompensiert. Handelt es sich um eine besicherte Anleihe („Covered-Bonds“), so hängt die Bonität auch vom Umfang und der Qualität der Besicherung ab.

- **Inflationsrisiko:** Durch Geldentwertung kann ein Vermögensschaden entstehen, dies wird Inflationsrisiko genannt. Dies bedeutet für eine Anleihe, dass der Fall eintreten kann, dass sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation so massiv ist, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt und es so zu einem negativen Realzins des Anlegers kommt.
- **Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko:** Das Leitzinsniveau, welches von den Zentralbanken bestimmt wird, beeinflusst den Wert einer Anleihe. Hat eine Anleihe etwa einen fixen Zinssatz, so ist eine solche Form bei einem steigenden Zinsniveau eher unattraktiv und der Preis der Anleihe fällt. Auch wenn die Emittentin den Zinssatz und den Nominalbetrag erst am Ende der Laufzeit zahlt, kann dies zu einem Verlust auf der Seite des Anleihegläubigers führen, sofern dieser seine Anleihe zu einem Zeitpunkt verkauft, in welcher die Anleihe unter dem Emissions- oder Kaufpreis liegt.

3.2 Tokenbasierte Anleihen

3.2.1 Allgemeines

Unter einer tokenbasierten Anleihe versteht man eine Schuldverschreibung, die mittels eines Token übertragen werden kann. Die Schuldverschreibung ist dabei

nachrangig und mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, beinhalten ausschließlich nachrangige, schuldrechtliche Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre führt dazu, dass ein Anleger in der Krise der Emittentin keine Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung durchsetzen kann, wenn diese Ansprüche eine Insolvenz der Emittentin auslösen würden. Die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht in einer Urkunde verbrieft. Daher erfolgt auch keine Hinterlegung einer Urkunde bei einer Depotbank. Für jede Schuldverschreibung wird ein Token von der Emittentin an die Anleger herausgegeben, welcher die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentiert.

3.2.2. Spezielle Risiken bei tokenbasierter Anleihen

- **Veräußerbarkeit:** Eine vorzeitige Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist zwar grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist jedoch stark eingeschränkt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibungen nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt.
- **Risiko aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre:** Sämtliche Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere

die Ansprüche der auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Insolvenz der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers insolvent zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen.

- **Risiko des Verlusts des Private Key:** Die Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Die Token sind für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der Token. Die Emittentin kennt den Private Key eines Anlegers nicht, sie kann den Private Key weder wiederbeschaffen noch den Zugang zu den Wallets auf irgendeine andere Weise wiederherstellen oder ermöglichen. Der Anleger sollte daher unbedingt seinen Private Key sicher aufbewahren.
- **Risiken aus der Blockchain-Technologie:** Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in

Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Der Token entsteht, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten Token auf der jeweiligen Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Handelbarkeit der Token stören oder unmöglich machen.

- **Gefahr von Hackerangriffen:** Die Blockchain-Technologie, der Smart Contract und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer z.B. ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Derartige Angriffe können zum Verlust der Token führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe gegeben. Auch Kryptobörsen könnten Ziel von Hackerangriffen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Verfolgung von Tätern nahezu unmöglich.

3.3 Funktionsweise und Risiken bei immobilienbasierten Investitionen

3.3.1 Allgemeines

Wohnimmobilien (wie Wohnungen und Reihenhäuser), sowie Gewerbeimmobilien (wie Bürogebäude und Ladenflächen) in welche durch Emittenten investiert oder durch diese verwaltet werden, zählen zu der Anlageklasse der Immobilienanlage.

3.3.2 Allgemeine Risiken

- **Ertragsrisiko:** Wird eine Immobilie erworben, erfordert dies zu Anfang eine hohe Investition, welche sich erst im Laufe der Zeit rentiert, durch etwaige Zahlungsströme wie die Mieteinnahmen. Eine Erstanlage kann jedoch in der Nutzbarkeit eingeschränkt sein, sowohl in zeitlicher wie auch in gegenständlicher Hinsicht. Dies kann die Tilgung der Schulden des Anfangsinvestments über einen längeren, als geplanten Zeitraum bedeuten.
- **Bewertungsrisiko:** Lage, Umfeld, Nutzungsfläche, Baujahr etc. spielen bei der Bewertung einer Immobilie eine entscheidende Rolle. Zudem ergibt sich das Problem, dass es verschiedene und voneinander räumlich abgetrennte Teilmärkte gibt. Dies hat zur Folge, dass eine Bewertung einer Unmenge an Kriterien abhängig ist und Prognosen nur schwierig erstellt werden können.
- **Liquiditätsrisiko:** Immobilien werden aufgrund der verschiedenen Teilmärkte und der Individualität der Immobilien eher als illiquide eingestuft. Dies kann sich auf den Prozess der Bewertung, des Verkaufes und der Übereignung auswirken und diesen in die Länge ziehen. Eine schnelle Realisierung des Wertes der Immobilie ist daher in der Regel nur schwer möglich.
- **Transaktionsrisiko:** Bewertung, Verkauf und die Übereignung von direkten Immobilienanlagen können relativ hohe Kosten verursachen.

3.3.3 Spezielle Risiken

3.3.3.1 Risiken aus dem Zustand der Immobilie:

Hier stellt vor allem die Bauqualität eine wesentliche Bedeutung dar, denn diese hat Einfluss auf die langfristige Vermietung und der Wertentwicklung der Immobilie. Es stellt insoweit ein Risiko dar, das unerkannte Baumängel auftreten können. Es können Kosten für die Beseitigung o.Ä. auftreten. Auch nicht behebbare Baumängel können zu einer Mietminderungen führen und sich somit nachteilig auf künftige Mieterlöse auswirken. Diese Risiken können somit die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger gefährden.

3.3.3.2 Risiken aus der Rückabwicklung des Immobilienkaufvertrag:

Viele Immobilien sind zwar schuldrechtlich gekauft, dinglich wurde jedoch das Eigentum noch nicht übertragen. Wird nun der Kaufpreis bei Fälligkeit nicht gezahlt, kann das im jeweiligen Prospekt beschriebene Geschäftsmodell nicht durchgeführt werden, da es zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages kommen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag an den Anleger zurückgezahlt, es kommt jedoch nicht zu einer Verzinsung.

3.3.3.3 Risiken aus dem Umbau der Immobilie:

Die Umbaukosten einer Immobilie können höher als geplant ausfallen. Vor allem ungeplante Ereignisse, wie bspw. eine fehlerhafte Projektplanung oder dauerhaft schlechte Wetterverhältnisse, können die Kosten deutlich erhöhen. Auch Bauzeitverzögerungen können die Kosten für die Fertigstellung erhöhen. Dies kann im Ergebnis dann dazu führen, dass die Emittentin den Zins und Tilgung der Kreditforderungen nicht mehr leisten kann. Es besteht sodann

ein Insolvenzrisiko auf Seiten der Emittentin.

3.3.3.4 Risiken aus Baumängel an der Immobilie:

Es besteht ein Risiko, dass die Errichtung oder der Umbau einer Immobilie mangelhaft erfolgt. Auch wenn grundsätzlich Schadensersatz- und Nachbesserungsansprüche auf Seiten der Emittentin bestehen, kann es sein, dass diese Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Es können daher für die Mängelbeseitigung Kosten entstehen, wie auch für Folgekosten. Auch nicht behebbare Baumängel können zu einer Mietminderungen führen und sich somit nachteilig auf künftige Mieterlöse auswirken. Diese Risiken können somit die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung gefährden.

4. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren

4.1 Ausführungsgrundsätze, Auswahlgrundsätze und Interessenkonflikte

Es können bei der depotführenden Bank Kauf und Verkaufserträge anfallen, die nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte auszuführen sind. Wird ein Auftrag durch einen Vermögensverwalter durchgeführt, sind zusätzlich dessen Ausführungs- und Auswahlgrundsätze zu beachten. Ferner ist auf etwaige Bestimmungen und den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policies) hinzuweisen. Zudem können die Aufträge einzelner Kunden zusammengelegt werden.

4.2 Börslicher und außerbörslicher Handel

Aufträge der Kunden können sowohl über den Handel an der Börse als auch über den außerbörslichen Handel ausgeführt werden. Zudem ist dies auch über multilaterale Handelssysteme möglich.

Börsen sind regulierte Märkte für Aktien, sonstige Wertpapiere und Waren. Die verschiedenen Arten der Börsen lassen sich nach ihrer Regulierungsdichte und nach der Art des Handels qualifizieren. Exporo weist jedoch darauf hin, dass ein Verkauf über den Handelsplatz von dem Exporo Angebot und der Nachfrage abhängig ist. Eine Verkaufsgarantie kann hier nicht gewährleistet werden. Ist die Nachfrage nicht gegeben, kann es sein, dass ein Verkauf länger als geplant dauert. Dies sollte vor einem etwaigen Verkauf durch den Kunden stets berücksichtigt werden.

5. Risiken aus der Finanzportfolioverwaltung

5.1. Allgemein

Unter den Begriff der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung) fällt die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumente angelegte Vermögen für einen anderen mit einem gewissen Entscheidungsspielraum. Der Kunde räumt dem Vermögensverwalter also einen Ermessensspielraum ein, in welchem dieser für den Kunden zweckmäßige Entscheidungen betreffend Anlageentscheidungen treffen kann. Dieses Tätigwerden bedarf der Zulassung durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Für den Kunden wird ein eigenes Wallet / Depot und Verrechnungskonto angelegt. Der Kunde ist somit Inhaber des Wallet / Depots und kann Handlungen wie Verfügungen für dieses vornehmen. Der Vermögensverwalter hingegen erhält eine Dispositionsvollmacht, das heißt, er wird zu Wertpapiergeschäften in seinem Namen auf Rechnung des Kunden bevollmächtigt. Der Vermögensverwalter hat jedoch nicht das Recht, sich Eigentum an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen oder diese auf kundenfremden Depots zu übertragen. Der Vermögensverwalter ist ferner dazu verpflichtet sich an vorher mit dem Kunden

vereinbarte Anlagerichtlinien zu halten. Diese Anlagerichtlinien regeln die Befugnisse, die Art und den Umfang, in welchem der Verwalter auftritt. Diese Befugnisse bringen zudem weitreichende Pflichten mit sich, denn der Vermögensverwalter übernimmt nicht nur die Wertpapiertransaktionen für den Kunden, sondern ist auch für die Überwachung des Portfolios verantwortlich.

5.2. Risiken

Eine Anlage in Form der Vermögensverwaltung ist stets auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Dem Kunden sollte daher bewusst sein, dass er einen langfristigen Anlagehorizont mitbringen sollte. Hierdurch können etwaige negative Wertentwicklungen über einen längeren Zeitraum wieder ausgeglichen werden. Es ist daher stets ratsam nur Vermögen für eine Vermögensverwaltung zu verwenden, welches nicht kurzfristig, also für die Deckung des täglichen Lebensbedarfes benötigt wird.

Auch wenn der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, sich an die Anlagerichtlinien zu halten, welche mit dem Kunden besprochen wurden und vor allem stets im Interesse des Kunden zu handeln, so kann es doch auch hier zu Fehlentscheidungen des Vermögensverwalters kommen. Der Vermögensverwalter kann keine Garantie für den Erfolg der Anlage geben, eben so wenig, wie eine Garantie, dass keine Verluste entstehen. Zudem kann der Vermögensverwalter auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit die vereinbarten Richtlinien verletzen.

